

Leipzig not for sale!

Wem sollen die Wasserleitungen gehören?

Leipzig hat schon das Klinikum St. Georg, Klärwerke, Messehallen und Straßenbahnen wegen dortiger Steuervorteile „verliehen“. Nun soll das auch für die **Wasserleitungen nebst Anlagen** erfolgen. Dazu findet am Montag „im Eilfall“ um 18:00 Uhr eine öffentliche Sondersitzung der Ratsversammlung Leipzig statt.

Die Stadträte sollen nach dem Willen des OBM die „US Cross-Border-Leasingtransaktion für die Frischwasserversorgungseinrichtungen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH mit dem amerikanischen Telekommunikationskonzern Verizon als Investor“ beschließen.

Wasser ist lebensentscheidend und als öffentliche Daseinsvorsorge unverzichtbar!

Demonstrieren Sie deshalb mit uns am Montag ab 17:30 Uhr vor dem Ratssaal des Neuen Rathauses und appellieren Sie an die Stadträte, den Antrag des Oberbürgermeisters abzulehnen.

In Kulmbach ist es einer Bürgerinitiative zum ersten Mal gelungen, ein CBL-Geschäft durch ein Bürgerbegehren zu stoppen: die Kulmbacher Stadtwerke werden nicht verleast. Gleichzeitig ist bemerkenswert, dass ausgerechnet die CSU-Landesregierung in Bayern sich gegen weitere CBL-Geschäfte ausgesprochen hat.



www.attac.de/leipzig

www.attac.de/leipzig
attac-leipzig@yahoo.de
www.privatisierungswahn.de

J. Naumann, Tel.: 4217959 (v.i.S.d.P.)

Cross-Border-Leasing – Probleme und Risiken

Beim Cross Border Leasing (CBL) werden kommunale Stadtwerke, Nahverkehrsnetze, Gebäude etc. für 99 Jahre an einen US-Investor vermietet, der dadurch in den USA einen Steuervorteil erhält, und von diesem durch die Kommune im gleichen Augenblick für 29 Jahre wieder zurückgemietet. Der Steuervorteil wird zwischen Kommune, Investor und den abwickelnden Firmen bzw. Banken aufgeteilt; die Kommunen erhalten gerade ´mal 3 bis 7 Prozent.

Intransparenz: Die Entscheidung über die mehr als 500 Seiten umfassenden in englischer Sprache verfassten Verträge müssen die Stadträte anhand von Kurzzusammenfassungen treffen; der eigentliche Vertrag bleibt nicht nur der Öffentlichkeit, sondern auch den Stadtparlamenten vorenthalten.

Verlustrisiko: Nach hiesigem Recht bleibt die deutsche Kommune Eigentümerin des vermieteten Objekts. Gleichzeitig muss aber der US-Investor in den USA als Eigentümer gelten, damit der Steuervorteil überhaupt möglich wird. Es gibt also zwei „Eigentümer“. Die Kommune ist dazu verpflichtet, das Leasingobjekt zu erhalten; andernfalls ist der Investor zu Schadensersatzforderungen berechtigt. Schlecht gewartete Anlagen, der Abbau von Überkapazitäten und die Stilllegung von Anlagen können zum Forderungsfall führen. Wer weiß heute, welche Wasserkapazitäten infolge des Rückgangs der Bevölkerung noch in 15 bis 20 Jahren benötigt werden? Wer weiß, wie sich der Stadtumbau auf das Netz der Wasserleitungen auswirken wird? Die dann zu zahlenden Gelder dürften den anfänglichen Barwertvorteil der Kommune um ein mehrfaches übersteigen. Im Konfliktfall ist für beide Vertragspartner nicht deutsches, sondern amerikanisches Recht entscheidend.

Belastung zweier Staatskassen: Die Gewinne aus dem Cross Border Leasing entstehen nicht durch Wertschöpfung, sondern durch Verluste des amerikanischen Fiskus. Gleichzeitig können deutsche Banken aufgrund einer „Auslandsinvestition“ ihre Steuerlast in Deutschland verringern und verdienen zusätzlich an den gegebenen Krediten. Zahlen dürfen die SteuerzahlerInnen.

b.w.